



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEI GEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

DBB NRW
Beamtenbund und Tarifunion

Ernst-Gnoß-Straße 24

40219 Düsseldorf

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 24. Juli 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen – Laufbahnrecht

Die Deutsche Polizeigewerkschaft Nordrhein-Westfalen (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Die DPoIG NRW begrüßt zunächst ausdrücklich die hinter dem Gesetzesentwurf basierenden Grundsätze sowie die Regelschwerpunkte. Die DPoIG NRW möchte jedoch darauf hinweisen, dass für den Bereich der Polizei eine eigenständige Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LVOPol NRW) existiert.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Gemäß § 2 Abs.1 LVOPol NRW ist die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten eine Einheitslaufbahn, die zudem durch die Besonderheiten des

- Laufbahnabschnitt II (Aufnahme in den Bildungsweg Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Polizeivollzugsdienst)
- Laufbahnabschnitt II mit den Unterabschnitten 1 (Einstellung in den Laufbahnabschnitt II), Unterabschnitt 2 (Zulassung von Beamtinnen und Beamte zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II)
- Laufbahnabschnitt III mit den Unterabschnitten Eistellung in den Laufbahnabschnitt III sowie Zulassung von Beamtinnen und Beamten für den Laufbahnabschnitt III
- und den ergänzenden Bestimmungen über die modulare Qualifizierung für den Laufbahnabschnitt III

unterteilt ist.



Insofern berücksichtigt die Stellungnahme nur Bezugspunkte des Gesetzesentwurfes nur die für den polizeilichen Bereich relevant sind, die aber auch hier aufgrund der Einheit des Gesetzes zur Anwendung kommen könnten.

§ 13 LBG-E, § 5 LVO-E

Im Gesetzesentwurfes wird hier die Probezeit thematisiert. Unter anderem werden hier Verkürzungs- und Anrechnungstatbestände dargestellt. In § 5 LVOPol NRW wird die Probezeit im Bereich der Polizei geregelt. Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf (§ 5 Abs.5 LVO-E) besteht hier nicht die Möglichkeit, dass leistungsstarke Beamtinnen und Beamte ihre Probezeit verkürzen können. Die DPoIG NRW begrüßt es, dass wie im Gesetzesentwurf aufgenommen, ein Anreiz für Absolventen geschaffen wird, durch überdurchschnittliche Leistungen diese Zeit zu verkürzen.

Im Gegensatz zu § 5 Abs. 5 LVOPol NRW regelt der Gesetzesentwurf durchgängig, dass Krankheitszeiten als Probezeit gelten, ohne jedoch den anteilig relevanten Zeitrahmen anzugeben.

Zudem regelt der Gesetzesentwurf, dass Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im vollen Umfang als Probezeit gilt. § 5 Abs. 3 LVOPol NRW geht hier von der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus.

Daneben geht weder die bestehende LVOPol NRW noch der Gesetzesentwurf auf die Problematik einer Verlängerung über den Zeitraum von fünf Jahren ein, § 5 Abs. 2 und 7 LVOPol NRW und § 5 Abs. 7 LVO-E. Diese Regelung berücksichtigt aber nicht, dass es zu einer Verlängerung über diesen Zeitraum kommen kann, die aus Sicht der Beamtinnen und Beamte verschuldungsunabhängig eintreten. Als Beispiel kann hier ein Disziplinarverfahren kurz vor Ablauf der Regelprobezeit eintreten. Unter Umständen kann je nach Verfahren im Einzelfall mit Eintritt polizeilicher, staatsanwaltlicher und ggfs. gerichtlicher Klärung der fünf Jahreszeitraum überschritten sein. Gerade unter dem Gesichtspunkt der während des gesamten Verfahrens geltenden Unschuldsvermutung, sollte dieser Punkt einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Aus Sicht der DPoIG NRW wäre es wünschenswert, dass im Hinblick auf die Erprobungszeit § 8 Abs.3 LVOPol NRW sowie § 7 LVO-E eine Klarstellung bei der Beförderung auf einer gleichbleibenden Funktion ohne Erprobungszeit durchgeführt werden kann. Sofern ein Funktionsträger bereits eine Funktion über einem Jahr wahrgenommen hat, so steht ihm nach § 59 Abs.1 LBesG NRW eine Zulage zu. Erhält dieser Funktionsträger– nach entsprechender Stellenausschreibung nunmehr diese Funktion (entsprechend A 11 zu A 12 und A 12 zu A 13), so lässt der jetzige Gesetzesstand keine Ausnahme zu. Die Ausnahme in § 8 Abs. 2 LVOPol NRW trägt nur dem Umstand Rechnung, dass sich die Bewertung des Dienstpostens ändert. Ein Funktionsträger kann aber bereits einen höherwertigen Dienstposten innehaben, den er nunmehr dauerhaft wahrnimmt.

Erich Rettinghaus
Vorsitzender